

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A) [ ] Veröffentlichung im ABl.  
(B) [ ] An Vorsitzende und Mitglieder  
(C) [X] An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 5. Mai 2000

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0579/98 - 3.2.3

**Anmeldenummer:** 94101587.7

**Veröffentlichungsnummer:** 0610801

**IPC:** B24B 23/04

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**

Handwerkzeugmaschine zur Flächenbearbeitung

**Patentinhaber:**

ROBERT BOSCH GMBH

**Einsprechender:**

KINZO B.V.

**Stichwort:**

-

**Relevante Rechtsnormen:**

EPÜ Art. 54, 111(1)

**Schlagwort:**

"Neuheit (bejaht)"

"Entscheidung über die Beschwerde - Zurückverweisung (bejaht)"

**Zitierte Entscheidungen:**

-

**Orientierungssatz:**

-



Aktenzeichen: T 0579/98 - 3.2.3

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3  
vom 5. Mai 2000

**Beschwerdeführer:** ROBERT BOSCH GMBH  
(Patentinhaber) Postfach 30 02 20  
D-70442 Stuttgart (DE)

**Vertreter:** Kratzsch, Volkhard, Dipl.-Ing.  
Patentanwalt  
Mülbergerstraße 65  
D-73728 Esslingen (DE)

**Beschwerdegegner:** KINZO B.V.  
(Einsprechender) Groot Mijdrechtstraat 52-54  
NL-3641 RW MIJDRECHT (NL)

**Vertreter:** Iemenschot, Johannes Andreas  
van Exter Polak & Charlouis B.V.  
De Bruyn Kopsstraat 9F  
NL-2288 EC RIJSWIJK (NL)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom 23. März 1998,  
mit der das europäische Patent Nr. 0 610 801  
aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen  
worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C. T. Wilson  
**Mitglieder:** F. Brösamle  
M. Aúz Castro

## Sachverhalt und Anträge

I. Mit Entscheidung vom 23. März 1998 hat die Einspruchs-  
abteilung das europäische Patent Nr. 0 610 801 im Lichte  
der

(D1) DE-A-1 938 350

wegen mangelnder Neuheit des Gegenstandes des erteilten  
Anspruchs 1 widerrufen.

II. Gegen vorgenannte Entscheidung hat die Patentinhaberin  
- nachfolgend Beschwerdeführerin - am 18. Mai 1998 unter  
gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt  
und diese am 28. Juli 1998 begründet.

III. Die mit der Beschwerdebegründung vorgelegten Ansprüche 1  
gemäß dem **Hauptantrag** bzw. **Hilfsantrag I oder II** haben  
folgende Wortlaute:

a) **Hauptantrag**

"1. Handwerkzeugmaschine (1) zur Flächenbearbeitung  
mit einem einen Motor (3) aufnehmenden Maschinen-  
gehäuse (2), die vorn an einem Werkzeughalter (9) der  
Maschine als drehendes, kreisendes oder schwingendes  
Werkzeug einen Schleifteller (8) mit dreieckiger  
Grundfläche zur Aufnahme dreieckiger Schleifblätter  
mit Klettverschluß trägt, dadurch gekennzeichnet,  
daß der Werkzeughalter (9) mit seiner dreieckigen  
Grundfläche bzw. Kontur mit der Grundfläche des  
Schleiftellers (8) im wesentlichen übereinstimmt und  
derart schalenartig ausgestaltet ist, daß er sich mit  
seinem äußeren Rand (69) auf dem Schleifteller (8)  
abstützt, daß zwischen dem Schleifteller (8) und dem

schalenartigen Werkzeughalter (9) ein Zwischenraum gebildet wird, der, bis auf Staubabsaugöffnungen (47) und eine Mündung (19) eines Staubabtransportkanals (20), nach außen im wesentlichen dicht ist und zum Durchtritt des abgesaugten Staubes dient und wobei die Mündung (14) zum Staubaustritt am Werkzeughalter (9) und die Staubabsaugöffnungen (47) im Schleifteller (8) angeordnet sind."

b) **Hilfsantrag I**

"1. Handwerkzeugmaschine (1) zur Flächenbearbeitung mit einem einen Motor (3) aufnehmenden Maschinengehäuse (2), die vorn an einem Werkzeughalter (9) der Maschine als drehendes, kreisendes oder schwingendes Werkzeug einen Schleifteller (8) mit dreieckiger Grundfläche zur Aufnahme dreieckiger Schleifblätter mit Klettverschluß trägt, dadurch gekennzeichnet, daß der Werkzeughalter (9) mit seiner dreieckigen Grundfläche bzw. Kontur mit der Grundfläche des Schleiftellers (8) im wesentlichen übereinstimmt und derart schalenartig ausgestaltet ist, daß er sich mit seinem äußeren Rand (69) auf dem Schleifteller (8) abstützt, daß zwischen dem Schleifteller (8) und dem schalenartigen Werkzeughalter (9) ein Zwischenraum gebildet wird, der, bis auf Staubabsaugöffnungen (47) und eine Mündung (19) eines Staubabtransportkanals (20), nach außen im wesentlichen dicht ist und zum Durchtritt des abgesaugten Staubes dient und wobei die Mündung (14) zum Staubaustritt am Werkzeughalter (9) und die Staubabsaugöffnungen (47) im Schleifteller (8) angeordnet sind, wobei der Werkzeughalter (9) auf der dem Schleifteller (8) abgewandten Seite lösbar über einen Exzenterzapfen (12), mit dem Motor (3) gekoppelt ist und dort,

insbesondere einstückig, elastische Schwingelemente (17, 18) trägt, die den Werkzeughalter (9) gegen Drehmitnahme und gegen Verlieren gesichert am Maschinengehäuse (2) festhalten."

c) **Hilfsantrag II**

"1. Handwerkzeugmaschine (1) zur Flächenbearbeitung mit einem einen Motor (3) aufnehmenden Maschinengehäuse (2), die vorn an einem Werkzeughalter (9) der Maschine als drehendes, kreisendes oder schwingendes Werkzeug einen Schleifteller (8) mit dreieckiger Grundfläche zur Aufnahme dreieckiger Schleifblätter mit Klettverschluß trägt, dadurch gekennzeichnet, daß der Werkzeughalter (9) mit seiner dreieckigen Grundfläche bzw. Kontur mit der Grundfläche des Schleiftellers (8) im wesentlichen übereinstimmt und derart schalenartig ausgestaltet ist, daß er sich mit seinem äußeren Rand (69) auf dem Schleifteller (8) abstützt, daß zwischen dem Schleifteller (8) und dem schalenartigen Werkzeughalter (9) ein Zwischenraum gebildet wird, der, bis auf Staubabsaugöffnungen (47) und eine Mündung (19) eines Staubabtransportkanals (20), nach außen im wesentlichen dicht ist und zum Durchtritt des abgesaugten Staubes dient und wobei die Mündung (14) zum Staubaustritt am Werkzeughalter (9) und die Staubabsaugöffnungen (47) im Schleifteller (8) angeordnet sind, wobei der Werkzeughalter (9) auf der dem Schleifteller (8) abgewandten Seite lösbar über einen Exzenterzapfen (12), mit dem Motor (3) gekoppelt ist und dort, insbesondere einstückig, elastische Schwingelemente (17, 18) trägt, die den Werkzeughalter (9) gegen Drehmitnahme und gegen Verlieren gesichert am Maschinengehäuse (2)

festhalten, wobei mindestens zwei Schwingenelemente (17, 18) am Werkzeughalter (9) angeordnet sind, indem ein Schwingenelement (18) auf der vorderen Ecke (42) und ein anderes Schwingenelement (17), insbesondere als Schwingenelementpaar ausgestaltet, nahe der der Ecke (42) gegenüberliegenden Seitenkante (45) des Werkzeughalters (9) angeordnet sind."

IV. Mit Bescheid vom 5. Oktober 1999 hat die Kammer der Beschwerdeführerin und der Einsprechenden - nachfolgend Beschwerdegegnerin - mitgeteilt, daß die neu vorgelegten Ansprüche gemäß **Haupt-** bzw. **Hilfsantrag I oder II** aus der Sicht der Artikel 123 (2) und (3) bzw. 54 EPÜ nicht zu beanstanden sein dürften und daß die Kammer beabsichtige, die Angelegenheit an die erste Instanz zur weiteren Prüfung - im vorliegenden Fall der Frage der erfinderischen Tätigkeit - zurückzuverweisen.

V. Die Parteien haben dieser Absicht der Kammer nicht widersprochen. Sie haben folgende Anträge gestellt:

a) Beschwerdeführerin:

- Aufhebung der angefochtenen Entscheidung
- Zurückverweisung der Angelegenheit an die erste Instanz zur weiteren Prüfung.

b) Beschwerdegegnerin:

- Widerruf des Streitpatentes im Rahmen des vorgenannten **Haupt-** bzw. **Hilfsantrages I oder II** der Beschwerdeführerin, da deren Ansprüche nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhen.

## **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. *Änderungen*

### **2.1 Hauptantrag**

Anspruch 1 entspricht dem erteilten Anspruch 1, wobei lediglich an zwei Stellen das "insbesondere" weggelassen wurde, so daß nunmehr **bindend** eine dreieckige Grundfläche vorgeschrieben ist.

### **2.2 Hilfsantrag I**

Anspruch 1 entspricht dem Anspruch 1 des **Hauptantrages**, mit der Maßgabe, daß zusätzlich die Merkmale des erteilten Anspruchs 2 - unter Streichung des "insbesondere" bei "lösbar" - aufgenommen wurden.

### **2.3 Hilfsantrag II**

Anspruch 1 entspricht dem Anspruch 1 des **Hauptantrages**, wobei aber zusätzlich noch die Merkmale der erteilten Ansprüche 2 und 3 aufgenommen wurden.

2.4 Ergänzend ist noch anzumerken, daß das Bezugszeichen "14" für die Mündung in allen drei vorgelegten Fassungen des Anspruchs 1 zutreffenderweise in "19" zu ändern wäre.

2.5 Vorstehende Ausführungen zusammenfassend ergibt sich bei den drei vorgenannten Anträgen aus der Sicht des Artikels 123 (2) und (3) EPÜ kein Einwand.

3. *Neuheit*

3.1 Widerrufungsgrund des Streitpatentes war ausschließlich mangelnde Neuheit des beanspruchten Gegenstandes gemäß erteiltem Anspruch 1.

3.2 Die Neufassung des Anspruchs 1 seitens der Beschwerdeführerin hat bezüglich der Frage der Neuheit eine neue Sachlage ergeben und zwar aus nachfolgenden Gründen:

3.3 Obwohl (D1), vgl. Seite 2, Zeilen 9 bis 5 v. u. bzw. Seite 5, Zeilen 4 bis 7, das Schleifen von "Winkeln, Ecken und anderen Konturen" anspricht, ist ihr eine **dreieckige Form** des Werkzeughalters/Schleiftellers **nicht** entnehmbar. Da dieses Merkmal durch Streichung des erteilten "insbesondere" nunmehr **bindend ist**, liegt allein damit ein neuheitsbegründender Unterschied des Anspruchs 1 gemäß **Hauptantrag** zur (D1) vor.

3.4 Ein weiteres Unterschiedsmerkmal ist mit der Anordnung des Schleiftellers/Werkzeughalters "**vorn**" am Maschinengehäuse gegenüber (D1) gegeben, da (D1), vgl. Figur 1, eine Mittenanordnung offenbart.

3.5 Vorstehende Ausführungen zusammenfassend ergibt sich, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß **Hauptantrag** neu ist im Sinne von Artikel 54 EPÜ. Dies gilt auch für die noch engeren Ansprüche 1 des **Hilfsantrages I oder II**, die zusätzlich noch die Merkmale des erteilten Anspruches 2 bzw. der erteilten Ansprüche 2 und 3 umfassen.

3.6 Aus der Tatsache, daß die beanspruchten Gegenstände des **Hauptantrages** bzw. der **Hilfsanträge I oder II** neu sind,

folgt, daß der alleinige Widerrufsgrund der angefochtenen Entscheidung nicht mehr vorliegt. Damit ist in die Prüfung der Frage der erfinderischen Tätigkeit des Beanspruchten einzutreten.

4. Die Neufassung der Ansprüche gemäß allen Anträgen der Beschwerdeführerin hat erkennbar eine **neue Sachlage geschaffen**, so daß die Kammer - wie im Bescheid vom 5. Oktober 1999 bereits angekündigt - von der ihr nach Artikel 111 (1) EPÜ übertragenen Befugnis Gebrauch macht, die Angelegenheit an die erste Instanz zur weiteren Entscheidung zurückzuverweisen. Hinzuzufügen ist in diesem Zusammenhang noch, daß dies dem Antrag der Beschwerdeführerin entspricht und die Beschwerdegegnerin dem im Bescheid vom 5. Oktober 1999 angekündigten Vorgehen der Kammer nicht widersprochen hat.

### **Entscheidungsformel**

#### **Aus diesen Gründen wird entschieden:**

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz zur weiteren Entscheidung zurückverwiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

A. Counillon

C. T. Wilson

